



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-023254

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine einheitliche und verpflichtende Kennzeichnung und Erkennung von Hybrid- und Vollelektrofahrzeugen im deutschen Straßenverkehr durch den Buchstaben "E" am Ende des Kennzeichens gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 85 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass bei einem Unfall für Rettungskräfte nicht unmittelbar erkennbar sei, ob ein alternativer Antrieb betroffen sei. Insbesondere die Feuerwehr stehe daher bei der Unfallrettung vor zusätzlichen Gefahren und erschwerten Rettungstechniken. Eine schnelle Erkundung der Fahrzeuge und eindeutige Zuordnung würde die Einsatzkräfte schützen und den Unfallopfern helfen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend teilt der Petitionsausschuss mit, dass einem Fahrzeug ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt werden kann, wenn es die Anforderungen des § 3 Absatz 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erfüllt, wie z. B. einen bestimmten Wert



von Kohlendioxidemissionen nicht überschreitet oder eine Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektronischen Antriebsmaschine. Das Kennzeichen wird um den Kennbuchstaben „E“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer ergänzt und darf die vorgenannten Berechtigungen nutzen. Der Zusatz ist freiwillig und kann nur auf Antrag zugeteilt werden.

Das EmoG berechtigt, Maßnahmen zur Bevorrechtigung der Teilnahme elektrisch betriebener Fahrzeuge im Straßenverkehr zu ergreifen, um deren Verwendung zur Verringerung, insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs, zu fördern.

Bevorrechtigungen im Straßenverkehr sind nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 bis 4 EmoG die Zuweisung besonderer Parkplätze an Ladestationen im öffentlichen Raum, die Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen, die Verringerung oder der Erlass von Parkgebühren, sowie die Ausnahme von bestimmten Zufahrtsbeschränkungen. Zur besseren Überprüfbarkeit werden die Fahrzeuge speziell gekennzeichnet (sogenanntes „E-Kennzeichen“).

Allerdings betont der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang, dass für Rettungskräfte nach einem Verkehrsunfall nicht der Kennbuchstabe „E“ im Kennzeichen des Fahrzeugs ist, sondern das jeweilige Rettungsdatenblatt von entscheidungserheblicher Bedeutung. Das Rettungsdatenblatt liefert den Einsatzkräften vor Ort die für Rettungsmaßnahmen erforderlichen Informationen zum Fahrzeug. Hierzu gehören beispielsweise auch die Antriebsart und Besonderheiten. Anhand des Rettungsdatenblattes des Fahrzeugs können sich Rettungskräfte effizient und sicher einen geeigneten Zugang zum Unfallfahrzeug verschaffen, um weitere Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Der Kennbuchstabe „E“ hingegen gibt keinen Aufschluss über wesentliche fahrzeugspezifische Informationen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach einer verpflichtenden Kennzeichnung von Hybrid- und Vollelektrofahrzeugen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.